

Feuerwehr Büttikon-Uezwil

Tarif über die Entschädigung von
Einsatzkosten im Feuerwehrwesen
(EINSATZKOSTENTARIF)

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Büttikon und Uezwil, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG), beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz bis zu 1 Std.	Einsatzkosten ab 2. Stunde je Std.
a) Personen		
1. Einsatz, je Person	Fr. 50.00	Fr. 50.00
2. Retablierung, je Person	Fr. 50.00	Fr. 50.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	Fr. 25.00	Fr. -
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	Fr. 50.00	Fr. 30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	Fr. 150.00	Fr. 50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	Fr. 280.00	Fr. 140.00
4. Autodrehleitern	Fr. 560.00	Fr. 140.00
5. Anhänger wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger, etc.	Fr. 30.00	Fr. 20.00
6. Traktoren	Fr. 50.00	Fr. 30.00
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	Fr. 30.00	Fr. -
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	Fr. 60.00	Fr. -
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate, usw.	Fr. 30.00	Fr. 20.00
4. Schlauchmaterial pro Schlauch	Fr. 10.00	Fr. -

Mit der Entschädigung gemäss vorstehenden Bestimmungen sind die Gemeinkosten abgegolten.

Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

d) Verbrauchsmaterial

Das bei einem Einsatz verwendete Verbrauchsmaterial (Oelbinder, Löscher, usw.) wird nach Aufwand verrechnet.

§ 2 Fehlalarm

- 1) Für wiederholte Fehlalarme werden pauschal in Rechnung gestellt: Fr. 700.00
- 2) Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

- 1) Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
- 2) Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und § 2
- 3) Bei Einsätzen für gemeinnützige oder kulturelle Anlässe sowie für Anlässe die von öffentlichem Interesse sind, gelten die Soldansätze gemäss Sold- und Pauschalentschädigungen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

GEMEINDERAT BÜTTIKON

Der Gemeindeammann:

Gian Carlo Silvestri

Der Gemeindeschreiber:

Lukas Isler

GEMEINDERAT UEZWIL

Der Gemeindeammann:

Thomas Meyer



Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Jenni